

DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht

4 | 2024



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

jede Jahreszeit hat ihre eigenen Vorzüge, die man zu genießen wissen muss. Das gilt auch, und vor allem für den Winter, der als Zeit der Ruhe und Gelassenheit empfunden werden kann. Es ist die Zeit für Erholung und Vorbereitung auf das kommende Jahr. Wir, das ganze Team der DWAZ Wirtschaftskanzlei, wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest; dass Sie das vergangene Jahr in Ruhe und Frieden ausklingen lassen können und gestärkt für neue Aufgaben und Herausforderungen im neuen Jahr 2025 ankommen.

In unserer vierten Ausgabe für 2024 stellen wir Ihnen unseren neuen Rechtsanwalt, Herrn Daniel Costa, vor. Er berät Sie gern zu Fragen des allgemeinen Arbeits- und Gesellschaftsrechts. Näheres erfahren Sie auf Seite 3. Zur Weihnachtszeit möchten wir auch in diesem Jahr ein Zeichen setzen und Kinder in Not unterstützen. Lesen Sie auf Seite 2 welche Vereine uns hierbei am Herzen liegen. Am Herzen liegen uns auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus diesem Grund haben wir die festliche Jahreszeit gemeinsam bei unserer Weihnachtsfeier ausklingen lassen. In gemütlicher Atmosphäre wurde gelacht, getanzt, gut gegessen und getrunken.

Des Weiteren informieren wir Sie in unseren Fachartikeln über Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Änderung der Gesellschafterstruktur und Mitteilungspflicht für elektronische Kassensysteme (und Taxameter) ab 2025.



Wie gewohnt, finden Sie ab Seite 5 die wichtigsten News aus der Steuerwelt. Unser erstes Unternehmerfrühstück im neuen Jahr dreht sich um das Thema Übertragung von Grundstücken im Rahmen der Vermögensnachfolge im Blick auf Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie Zivilrecht. Nähere Informationen finden Sie auf Seite 8.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, glückliches und gesundes neues Jahr.

Ihr
Klaus Büchsenschütz

Inhalt

- **Unsere Weihnachtsfeier**
- **Spenden statt Karten**
- **Rechtsanwalt Daniel Costa**
- **Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Änderung der Gesellschafterstrukturen**
- **Mitteilungspflicht für elektronische Kassensysteme (und Taxameter) ab 2025**
- **Aus den Kurznachrichten:**
 - Keine einkommensteuerliche Anerkennung eines Ehegatten-Mietverhältnisses bei unklarer Vertragsgestaltung
 - Teilweise Schenkung einer Immobilie ist kein privates Veräußerungsgeschäft
 - Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab November 2024
 - Förderprogramm „Jung kauft Alt“ für den Kauf von Bestandsimmobilien gestartet
 - Neue Heizungsförderung: Antragstellung für alle möglich
 - Aufteilung des Kaufpreises für Eigentumswohnung auf Grund und Boden und Gebäude - Anschaffungskosten für Besteuerung

DWAZ intern Unsere Weihnachtsfeier

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier war ein rundum gelungenes Fest und bot eine wunderbare Gelegenheit, die festliche Jahreszeit zu feiern, mit Kollegen zusammenzukommen und auf ein erfolgreiches Jahr zurückzublicken.

Gefeiert wurde am 13.12.2024 in dem Chalet an der Löwenburg im Bergpark; ein wirklich schöner Ort, um das Jahr in festlicher Stimmung ausklingen zu lassen.

Zu Beginn der Feier begrüßte Dr. Andreas Schmidt die rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sein Dank galt dem ganzen Team für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr.

Ein Höhepunkt des Abends war das hervorragende Weihnachtsbuffet. Von hessischen Spezialitäten bis hin zu traditionellen weihnachtlichen



nachtlichen Gerichten war alles dabei, um jeden Geschmack zu treffen.

Ein weiteres Highlight war die Fotobox. Diese sorgte für viel Spaß und unvergessliche Momente und die Fotos schafften tolle Erinnerungen. Es standen auch lustige Requisiten wie Weihnachtsmützen, Rentiere

oder Schneeflocken-Brillen, die die Fotos noch bunter und unterhaltsamer gemacht haben, zur Verfügung. Die Atmosphäre war festlich, das Essen lecker und die Unterhaltung amüsant. Wir freuen uns schon jetzt auf das kommende Jahr, in dem wir gemeinsam weitere Erfolge feiern werden.

Spenden statt Karten Unsere Weihnachtsspende

„Es kommt nicht darauf an, wie viel wir geben, sondern wie viel Liebe wir in das Geben investieren.“

Wir freuen uns, auch in diesem Jahr zur Weihnachtszeit, der Zeit des aneinander Denkens, Herzensprojekte unterstützen zu können, die auf ihre besondere Weise aktive Lebenshilfe leisten.

Auch dieses Mal haben wir wieder unser gesamtes Team um Vorschläge gebeten, welcher Organisation wir eine Spende zukommen lassen. Heraus kamen zwei großartige Projekte:

Der Verein **„Herzstück Familie“** unterstützt Familien, in denen eine Krebserkrankung oder eine andere schwerwiegende Erkrankung das gesamte Leben verändert und beeinträchtigt. Das Hauptziel des Vereins besteht darin, die Ressourcen und Kompetenzen im familiären System zu stärken und zur Prävention seelischer



Störungen insbesondere von Kindern mit krebserkrankten Familienangehörigen beizutragen.

Auch der Verein **„Paulinchen e.V.“** setzt sich für Kinder ein. Der Verein berät und begleitet Familien mit schwerstbrandverletzten Kindern in jeder Phase nach dem Unfall. Ziel ist es, für jedes brandverletzte

Kind individuell die bestmögliche Versorgung zu erreichen und präventiv auf Unfallursachen hinzuweisen.

Das Engagement beider Vereine bewirkt etwas in unserer aller Gemeinschaft und wir freuen uns, dass wir mit unserer Spende einen kleinen Beitrag dazu leisten können.

Unser neuer Experte für Arbeits- und Gesellschaftsrecht Rechtsanwalt Daniel Costa

Liebe Mandanten,

ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Daniel Costa und ich bin seit dem 01.09.2024 als Rechtsanwalt in der Kanzlei DWAZ tätig.

Nach meinem Studium in Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena verschlug es mich in meine alte Heimat Bad Wildungen. Hier lebe ich mit

meiner Frau und meinem Sohn. Ich berate Sie gern zu Fragen des Arbeits-, Handels und Gesellschaftsrechts.

Ich freue mich, Sie ab sofort als neuer Ansprechpartner für Ihre rechtlichen Fragen in der Kanzlei begrüßen zu dürfen.

Rechtsanwalt
Daniel Costa



DWAZ Recht

Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Änderung der Gesellschafterstrukturen

Es ist nicht unüblich, dass eine Unternehmensnachfolge längerfristig geplant wird und stufenweise umgesetzt wird. Vor allem in mittelständischen Unternehmen findet man den Fall vor, dass jemand eine Kapitalgesellschaft gegründet hat und diese auch alleine führt.

Nun können Änderungen an der Gesellschafterstruktur vielfältige Auswirkungen haben. Im Folgenden werden kurz die statusrechtlichen Folgen anhand eines kleinen Sachverhalts dargestellt.

1990 macht sich Herr Müller selbstständig. Dafür gründet er eine GmbH und lässt sich als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer von der Rentenversicherungspflicht befreien, da er selber für das Alter vorsorgen möchte. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Gesellschafterbeschlüsse eine Mehrheit von 50 % benötigen.

34 Jahre später im Jahr 2024 denkt Herr Müller langsam an den Ruhestand und seine Nachfolge. Er möchte seinen beiden Kindern bereits zu Lebzeiten die Mehrheit der Gesellschaftsanteile am Unternehmen übertragen und sie langsam in das operative Geschäft einführen. Seine Kinder sollen jeweils 37 % der Anteile erhalten. Bei ihm sollen 26 % verbleiben. Er möchte jedoch weiterhin Geschäftsführer bleiben. Nach der Änderung der Gesellschafterstruktur führt

die Rentenversicherung eine Betriebsprüfung durch, bei der auch der sozialversicherungsrechtliche Status überprüft wird.

Welche Auswirkungen hat diese Änderung auf den sozialversicherungsrechtlichen Status und wie wird dieser Status überprüft?

Für die Sozialversicherungspflicht muss eine Person abhängig beschäftigt sein und ein Arbeitsentgelt bekommen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Schwerpunkt der Prüfung vonseiten der Rentenversicherung wird die abhängige Beschäftigung sein. Diese liegt vor, wenn der Geschäftsführer keinen beherrschenden Einfluss mehr hat. Dies wird anhand objektiver Kriterien wie der Gesellschafterliste und des Gesellschaftsvertrags festgestellt.

Bei der Betrachtung des Gesellschaftsvertrags muss man im vorliegenden Fall einen beherrschenden Einfluss ablehnen. Den Einfluss, den Herr Müller weiterhin hat, ist ein rein sozialer Einfluss. Objektiv gesehen können auf Gesellschafterebene ohne Herrn Müller Beschlüsse gefasst werden. Er könnte gar als Geschäftsführer abberufen werden. Damit würde Herr Müller ab dem Zeitpunkt der Eintragung der neuen Gesellschafterstruktur von der Rentenversicherung als Arbeitnehmer eingestuft

werden und es müssten Beiträge in allen Zweigen der Sozialversicherung für ihn abgeführt werden.

Das Gleiche gilt übrigens auch bei einer GmbH & Co. KG. Wenn man ein solches Ergebnis wie im obigen Fall verhindern möchte, muss Herr Müller, der nun Minderheitsgesellschafter ist, weiterhin einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen haben.

Dafür muss der Gesellschaftsvertrag diese neue Gesellschafterstruktur berücksichtigen. Der Minderheitsgesellschafter muss eine sogenannte umfassende Sperrminorität eingeräumt bekommen. Dies bedeutet vereinfacht, dass ohne seine Zustimmung keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden können.

Daher sollte bei der Planung der Unternehmensnachfolge von Anfang an nicht nur steuerlicher Rat eingeholt werden, sondern auch die rechtliche Perspektive fachlich betreut werden, damit eine dem Einzelfall angepasste Lösung konzipiert werden kann, die nachhaltig ist.

Sollten noch Fragen bzw. Unsicherheiten bestehen oder gar eine Unternehmensnachfolge geplant sein, beraten wir Sie gerne auch in rechtlicher Hinsicht umfassend.

DWAZ Recht

Mitteilungspflicht für elektronische Kassensysteme (und Taxameter) ab 2025



Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ wurde § 146a AO eingeführt, der bereits ab 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Nach dieser Vorschrift sind elektronische Systeme zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die betroffenen Systeme werden in der

Kassensicherungsverordnung – KassensichV- abschließend aufgeführt. Zudem wurden Unternehmen gem. § 146a Abs. 4 AO verpflichtet, die eingesetzten Aufzeichnungssysteme innerhalb eines Monats nach Anschaffung auf elektronischem Weg dem zuständigen Finanzamt zu melden. Durch das BMF-Schreiben vom 06. November 2019 wurde diese Mitteilungsverpflich-

tung ausgesetzt, da keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur Verfügung stand. Die Finanzverwaltung hat nunmehr mit BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024 den Beginn der Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems ab dem Jahr 2025 angekündigt.

Welche Angaben sind mitzuteilen?

Folgende Angaben sind nach **§ 146a Abs.1 Satz 1** mitzuteilen:

- | | | |
|--|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Steuerpflichtigen 2. Steuernummer des Steuerpflichtigen 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung | <ol style="list-style-type: none"> 4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems 5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme 6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems | <ol style="list-style-type: none"> 7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems 8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems |
|--|--|--|

Wann sind die Mitteilungen zu erstatten?

Der Zeitpunkt der Mitteilung richtet sich nach der Anschaffung -oder Außerbetriebnahme- der elektronischen Aufzeichnungssysteme (gleichgestellt sind Leasing oder Miete):

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung vor dem 01. Juli 2025: Mitteilung bis zum 31. Juli 2025 • Anschaffung nach dem 01. Juli 2025: Mitteilung innerhalb eines Monats nach Anschaffung | <ul style="list-style-type: none"> • Außerbetriebnahme vor dem 01. Juli 2025 und nicht mehr im Betrieb vorgehalten: Mitteilung nur, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist • Außerbetriebnahme ab dem 01. Juli 2025: Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme |
|---|---|

Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln.

Wie sind die Meldungen zu erstatten?

Das Mitteilungsverfahren soll ab dem 01. Januar 2025 über „**ELSTER**“ oder aus einer **Fremdsoftware** über die **ERiC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen.

Fazit

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Homepage bereits FAQs sowie eine Ausfüllanleitung zur Verfügung. In der praktischen Anwendung werden sich voraussichtlich weitere Fragen ergeben, sprechen Sie uns an!

Thomas Ahlborn, Steuerberater

KURZMELDUNGEN

Keine einkommensteuerliche Anerkennung eines Ehegatten-Mietverhältnisses bei unklarer Vertragsgestaltung

Ein zwischen Ehegatten geschlossenes Mietverhältnis ist mangels Fremdüblichkeit nicht steuerlich anzuerkennen, wenn es bereits an einer klaren und eindeutigen Vertragsgestaltung fehlt. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 2 K 195/19).

Im Rahmen eines Ehegattenmietverhältnisses (hier: Überlassung von Räumlichkeiten zum Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei) besteht eine Anpassungspflicht hinsichtlich des Mietvertrags bis hin zur Vereinbarung einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung, wenn die Mietzahlungen nur noch aus gemeinsamen Mitteln der Ehegatten aufgebracht werden können.

Im Streitfall hatten die Vertragsparteien die folgenden Vertragsänderungen nur noch mündlich getroffen: die Aufgabe der ursprünglich vorgenommenen Aufteilung der Miete in Nettomiete und abzurechnende Nebenkosten, die Veränderungen betreffend den Umfang der gemieteten Fläche, die Höhe der Miete, die Nutzungsänderungen durch den Um- und Ausbau sowie die teilweise Nutzung durch die Tochter abweichend von der ursprünglich vertraglichen Vereinbarung.

Der BFH hat nun zu klären, welche Kriterien bei einem Ehegattenmietverhältnis zur Annahme der Fremdüblichkeit führen (Az. VIII R 23/23). Einschlägige Streitfälle sollten im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren offengehalten werden.

Teilweise Schenkung einer Immobilie ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine tatbestandlichen Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG (Az. 3 K 36/24). Somit ist nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts die Betrachtung der Finanzverwaltung, dass bei solchen teilentgeltlichen Übertragungen wie im Streitfall rechnerisch für den Übertragenden ein privater Veräußerungsgewinn entstehen könnte, unzutreffend. Vor allem besteht in solchen Fällen kein Anlass, eine Aufteilung des ein-

heitlichen Übertragungsvertrages im Wege der vorweggenommenen Erbfolge in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil anhand des Verkehrswertes vorzunehmen.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt, welche beim Bundesfinanzhof (Az. IX R 17/24) offen ist.

Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer ab November 2024

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat darüber informiert, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) stufenweise ohne Antragstellung ab November 2024 zugeteilt werden soll. Sie wird entweder im Wege der Öffentlichen Mitteilung oder über das ELSTER-Benutzerkonto vergeben.

Die W-IdNr. gilt auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Umfangreiche Informationen sowie FAQs finden Sie auf der Homepage des BZSt (https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer/FAQ/faq_widnr.html).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21.08.2024 den Regierungsentwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung - WIdV) auf seiner Internetseite (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-28-WIdV/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2) veröffentlicht. Es handelt sich um eine zustimmungspflichtige Rechtsverordnung, weswegen der Bundesrat noch beteiligt werden muss. Frühestmöglicher Zeitpunkt wäre hierfür die Sitzung des Bundesrats am 27.11.2024.

Förderprogramm „Jung kauft Alt“ für den Kauf von Bestandsimmobilien gestartet

Am 03.09.2024 startete das neue Förderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt. Die Förderung erfolgt mittels zinsverbilligter KfW-Kredite. Für die Zinsverbilligungen der KfW

stehen für 2024 insgesamt 350 Millionen Euro bereit. Zum Start liegt der Zinssatz bei 35 Jahren Kreditlaufzeit und einer zehnjährigen Zinsbindung bei 1,51 Prozent effektiv (Stand: 03.09.2024). Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Förderung ist unter anderem der Erwerb einer Bestandsimmobilie mit einem Gebäudeenergieausweis der Klassen F, G oder H. In Deutschland trifft dies auf rund 45 Prozent aller Wohngebäude zu. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KfW (<http://www.kfw.de/308>).

Neue Heizungsförderung: Antragstellung für alle möglich

Die Antragstellung für die neue Heizungsförderung startete am 27.08.2024 wie geplant auch für die dritte und letzte noch offene Antragstellergruppe. Damit können jetzt auch Unternehmen, Eigentümerinnen und Eigentümer vermieteter Einfamilienhäuser sowie Wohneigentümergeinschaften (WEG) bei Maßnahmen am Sondereigentum die Heizungsförderung bei der KfW beantragen. Beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungsanlage oder beim Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz sind Investitionszuschüsse von der KfW erhältlich, für Wohn- wie auch Nichtwohngebäude.

Die dritte Antragstellergruppe kann die Grundförderung von 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten nutzen, plus fünf Prozent Effizienz-Bonus für besonders effiziente Wärmepumpen (also insgesamt bis zu 35 Prozent Förderung) oder einen Emissionsminderungszuschlag von pauschal 2.500 Euro für besonders effiziente Biomasse-Heizungen.

Weitergehende Informationen zur Heizungs- und energetischen Sanierungsförderung sind auf www.energiewechsel.de/beg sowie - zur Antragstellung für die neue Heizungsförderung - auf www.kfw.de zu finden.

Aufteilung des Kaufpreises für Eigentumswohnung auf Grund und Boden und Gebäude - Anschaffungskosten für Besteuerung

Wenn eine Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen wurde, sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine Korrektur der von

KURZMELDUNGEN

den Parteien getroffenen Aufteilung des Anschaffungspreises auf Grund und Boden und Gebäude ist laut Finanzgericht München lediglich geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint (Az. 12 K 861/19).

Eine Abweichung zwischen der vertraglich vereinbarten AfA (Absetzung für Abnutzung)-Bemessungsgrundlage und der von einem Sachverständigen Gutachten ermittelten AfA-Bemessungsgrundlage von weniger als 10 % ist unbeachtlich.

Hinweis: Da bei einem Grundstücksverkauf regelmäßig kein Sachverständigen Gutachten vorliegen dürfte, sollte zur Streitvermeidenden Aufteilung auf die vom Bundesministerium der Finanzen angebotene Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises zurückgegriffen werden (Bundesministerium der Finanzen - Aktualisiert: 26.03.2024; Stand vom März 2024).

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei Stundungen und Aussetzungen von Steuerzahlungen - Einspruch einlegen!

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 237 i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung seit dem 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als der Zinsberechnung für die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird (Az. VIII R 9/23).

Ein Steuerzahler sollte im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens Zinsen in Höhe von mehr als 12.500 Euro bezahlen - entsprechend dem Zinssatz von 6 % pro Jahr. Diese Zinsen dürfen Finanzämter zwar grundsätzlich erheben, wenn Behörde und Steuerzahler über einen Sachverhalt uneins sind und der Vollzug des Steuerbescheids bis zur endgültigen Klärung durch ein Gericht ausgesetzt wird. Der Steuerzahler wehrte sich allerdings gegen die Höhe des Zinssatzes.

Auch nach der Zinsanpassung gelten bei Stundungen und Aussetzungen von Steuerzahlungen weiterhin 6 % Zinsen pro Jahr. Das Bundesverfassungsgericht könnte die Regelung aber bald kippen. Für Steuernachzahlungen und -erstattungen hat der

Gesetzgeber diesen Wert längst angepasst, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Zinshöhe 2021 als zu hoch beurteilt hat - auf nun 1,8 %.

Hinweis: Betroffene, denen das Finanzamt 6 % Zinsen für eine Stundung oder Aussetzung in Rechnung gestellt hat, sollten einen Einspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Obwohl das Verfahren jetzt noch beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung liegt, sollten Betroffene in einer ähnlichen Situation bereits aktiv werden. Gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide kann es sich lohnen, mit Verweis auf das laufende Verfahren Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Dadurch wird der Steuerbescheid offengehalten und das Finanzamt kann nach Abschluss des Gerichtsverfahrens entsprechende Anpassungen vornehmen.

Die Entscheidung betrifft am Ende nicht nur Zinsen für Aussetzungen und Stundungen, sondern auch solche für hinterzogene Steuern sowie Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge.

Koalitionsbruch - Wie geht es mit den laufenden Gesetzgebungsverfahren weiter?

Aufgrund der Ankündigung von Vertrauensfrage und Neuwahlen stellt sich die Frage, wie es mit den laufenden Gesetzgebungsverfahren weitergeht.

Der Bundestag hat am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) in Form der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Der Finanzausschuss hat noch eine Vielzahl von Änderungen aufgenommen, wie die Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mobilitätsbudgets.

Daneben wurde auch noch das Gesetz zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums 2024 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat beiden Gesetzen in seiner Sitzung vom 22.11.2024 zugestimmt, womit einige Erleichterungen greifen.

Das Bundeskabinett hat am 09.10.2024 final die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (Bürokratieentlastungsverordnung – BEV) beschlossen, die nach Zustimmung des Bundesrats

das Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ergänzen soll. Auch diese Verordnung wurde auf der Tagesordnung des Bundesrats am 22.11.2024 verabschiedet.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG, ehemals JStG 2024 II) resultiert aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung. Es stand nicht auf der Tagesordnung des Bundestags, da es bereits von der Tagesordnung des Finanzausschusses genommen worden war, in welchem die Beschlussfassung für 16.10.2024 vorgesehen gewesen war. Das SteFeG enthält u. a. die Bekämpfung der kalten Progression durch Anhebung der Grundfreibeträge in der Einkommensteuer. Es ist ebenfalls zustimmungspflichtig. Eine neue Zeitplanung ist nicht bekannt.

Ob und welche Vorhaben aus der im Juli verabredeten Wachstumsinitiative der Bundesregierung noch umgesetzt werden können, ist seit dem Koalitionsbruch am 06.11.2024 unsicher.

Zum Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Referentenentwurf vom 30.09.2024) fehlt der Regierungsentwurf. Ein weiterer Zeitplan ist bisher nicht bekannt.

Kein Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei geleisteter Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird

Es besteht kein Anspruch auf den Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer nicht durch eine Rechnung angeforderten Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 14 K 1966/23).

Die streitgegenständlichen Aufwendungen würden zwar dem Grunde nach dem Tatbestand des § 35a Abs. 3 EStG unterfallen, für die Handwerkerleistungen hätten jedoch keine Rechnungen vorgelegen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Eine Berücksichtigung der streitgegenständlichen Aufwendungen

KURZMELDUNGEN

scheidet zudem auch deshalb aus, weil keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt wurden. Handwerkerleistungen wurden im Streitjahr nicht erbracht. Eine Berücksichtigung der Zahlungen ist auch deshalb zu versagen, weil sie dem Gesetzeszweck des § 35a EStG widerspräche.

Die gesetzgeberische Intention kann nicht durch „eigenmächtige“ (Voraus-)Zahlungen umgangen werden. Insbesondere gilt dies auch für eine einseitige und bar jeder Marktüblichkeit vorgenommene Verwendungsbestimmung dergestalt, dass die nicht angeforderte Vorauszahlung ausschließlich (noch nicht erbrachte) Arbeitskosten umfassen soll.

Bei Lieferung von Mieterstrom zum Vorsteuerabzug berechtigt

Bei der Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, handelt es sich nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum, sondern um eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung. Diese berechtigt zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen, da kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit besteht, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung getrennt und nach individuellem Verbrauch abgerechnet wird. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. XI R 8/21).

Der Vermieter sah die Stromerzeugung und die Lieferung an die Mieter jeweils als eigenständige Leistung an, während das Finanzamt eine Gesamtleistung sah, nämlich die Vermietung einer Wohnung mit der dazugehörigen Stromlieferung.

Der Grund für die gegenteiligen Auffassungen lag selbstverständlich darin, dass der Vermieter den Vorsteuerabzug für die Photovoltaikanlage beanspruchte, während das Finanzamt dies ablehnte.

Der Bundesfinanzhof beurteilte diesen Fall insbesondere unter Berücksichtigung der hierfür abgeschlossenen Verträge. Da der Stromlieferungsvertrag unabhängig vom Mietvertrag über die Wohnräume bestand, handelte es sich nach seiner Auffassung um zwei verschiedene Leistungen. Die

Vereinbarung über die Stromlieferung war unabhängig vom Mietvertrag kündbar. Dies ergibt sich auch aus § 42a Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), in dem ein ausdrückliches Koppelungsverbot zwischen dem Miet- und dem Energielieferungsvertrag enthalten ist. Die Mieter konnten daher unabhängig vom Mietvertrag den Stromlieferungsvertrag kündigen und danach den Strom von einem anderen Anbieter beziehen.

Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH ohne angemessenen Wertausgleich als freigebige Zuwendung

Wenn Gesellschafter einer GmbH wirksam vereinbart haben, dass Leistungen in die Kapitalrücklage gesellschafterbezogen zugeordnet werden, wird jedoch die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung abweichend hiervon allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zugerechnet, kann der Verzicht auf einen angemessenen Wertausgleich durch den Gesellschafter, der die Leistungen erbracht hat, eine freigebige Zuwendung zugunsten der Mitgesellschafter darstellen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 40/21).

Im Streitfall wurde deutlich erkennbar, dass die hier von einer Familie getroffenen Vereinbarungen zwischen Fremden sicherlich nicht so zustande gekommen wären. In vereinfachter Form dargestellt, wurde hier das vom Vater in eine GmbH eingebrachte Vermögen von rd. 5 Mio. Euro bei einer späteren Kapitalerhöhung der Gesellschaft zunächst mit je einem Drittel jedem Gesellschafter zugerechnet und anschließend die Söhne zu einem Ausgleich des dadurch entstandenen Wertverlustes für den Vater verpflichtet.

Der vereinbarte Ausgleich war nach Auffassung des Finanzamtes aber um rd. 1,2 Mio. Euro je Sohn zu gering bemessen worden. Diese Auswirkungen ergaben sich auch dadurch, dass sich das Vermögen der GmbH in der Zeit zwischen Einlage in die Gesellschaft durch den Vater und der folgenden Kapitalerhöhung auf einen gemeinen Wert von rd. 12 Mio. Euro erhöht hatte. Die Beteiligung des Vaters an der GmbH wurde durch die disquotale Kapitalerhöhung von 33,33 % auf nur noch 1,62 % verringert. Der Wertzuwachs des Vermögens der GmbH

kann auch dadurch zustande gekommen sein, dass die Sacheinlagen des Vaters im Zeitpunkt der Einlage einen höheren gemeinen Wert hatten als der vertragliche Einlagewert. Dies ändert aber nichts an dem Wert im Zeitpunkt der freigebigen Zuwendung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, denn im Einlagezeitpunkt wurde entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nur dem Vater die Kapitaleinlage zugerechnet. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine freigebige Zuwendung.

Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil sehr ausführlich auch unter Verweis auf die gesellschaftsrechtliche Rechtslage und die Auffassung der Finanzverwaltung (R E 7.5 Abs. 11 S. 14 ErbStR 2019). Auch das für eine Steuerpflicht notwendige subjektive Bewusstsein einer Schenkung gem. § 7 ErbStG sieht der Bundesfinanzhof hier als erfüllt an. Den Beteiligten war klar, dass die Kapitalerhöhung durch die Söhne beim Vater eine Wertminderung seines Anteils zur Folge hatte.

Dafür wurde auch ausdrücklich ein ausgleichender Wert festgestellt. Dass dieser unrichtig berechnet wurde, ändert daran nichts, denn auf die Kenntnis über die genaue Höhe der Zuwendung komme es nicht an.

Bitte beachten:



Unternehmerfrühstück

Wann: 07.03.2025 in Kassel um 09.30 Uhr
14.03.2025 in Bad Wildungen um 09.30 Uhr

Thema: **Übertragung von Grundstücken im Rahmen der Vermögensnachfolge im Blick auf Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie Zivilrecht**
In Deutschland wird aktuell nach Daten des Statistischen Bundesamtes so viel Vermögen vererbt und verschenkt wie nie zuvor. Ein maßgeblicher Anteil daran entfällt auf Grundvermögen: Also auf vererbte und verschenkte Grundstücke, einerlei ob bebaut, unbebaut oder als steuerliches Betriebs- oder Privatvermögen zur Selbstnutzung oder Vermietung. Wir zeigen Ihnen, wie die Grundstücke nach Bewertungsgesetz zu bewerten sind und wie sich mit Nießbrauchs- oder Wohnrechtsgestaltungen oder dem Verzicht auf diese Rechte zu Lebzeiten Einfluss auf die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs nehmen und eine Versorgung für den Übertragenden regeln lässt. Dabei nehmen wir neben den schenkung- und erbschaftsteuerlichen Konsequenzen auch zivilrechtliche Überlegungen in den Blick.

Referent: Steuerberaterin Gisa Voßeler-König
Rechtsanwältin und Notarin Stefanie Lingemann

Anmeldung:

Kassel
backoffice@dwaz.eu
Tel. 0561-3166-200

Bad Wildungen
bw@dwaz.eu
Tel. 05621-7868-0

Impressum

DWAZ Wirtschaftskanzlei
PartmbB
Kassel:
Wilhelmshöher Allee 292 | 34131 Kassel
Tel.: 0561/3166-200

Bad Wildungen:
Fetter Hagen 1 | 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621/7868-0

Fotos: Kanzlei, istockphoto.com

Redaktion:
Annika Tschorj (DWAZ)

Umsetzung/Gestaltung:
ad-artists GmbH
Wilhelmshöher Allee 253
34131 Kassel

www.ad-artists.de
info@ad-artists.de

Erscheinungsweise:
In der Regel alle drei Monate
Nächste Ausgabe: März 2025

www.dwaz.eu

